

Wichtige Hinweise zur Wiederaufnahme von Produktion und Versand von beA-Karten

Nachdem die Bundesrechtsanwaltskammer einen neuen Starttermin für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) verkündet hat, wird die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer die Produktion und den Versand von beA-Karten wiederaufnehmen. Die Bundesnotarkammer gibt in diesem Zusammenhang folgende wichtige Hinweise:

1. Aus Kulanzgründen und damit ohne Anerkennung einer Rechtspflicht verlängert die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer die Vertragslaufzeit für beA-Karten kostenlos um den Zeitraum, bis die Bundesrechtsanwaltskammer das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) eingerichtet hat, längstens aber um den Zeitraum bis zum 30. September 2016 (Einrichtungszeitraum). Für die ersten beiden Jahre zuzüglich dieses Einrichtungszeitraums zahlen Besteller deshalb nicht mehr als zwei Mal 29,90 EUR zzgl. USt. für eine beA-Karte Basis bzw. 49,90 EUR zzgl. USt. für eine beA-Karte Signatur.
2. Jeder Rechtsanwalt, der bis 3 Monate vor dem beA-Start mindestens eine beA-Karte Basis bestellt, wird zum beA-Start mindestens eine beA-Karte Basis ausgeliefert bekommen. Die Bestellung bleibt aber auch anschließend weiter dauerhaft möglich und die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer ist bestrebt, auch spätere Bestellungen noch vor dem beA-Start auszuliefern.
3. Das Auf- bzw. Nachladen qualifizierter Zertifikate auf eine beA-Karte zur Erzeugung qualifizierter elektronischer Signaturen wird wie geplant voraussichtlich ab Ende Juni 2016 möglich sein. Alle Besteller einer beA-Karte Signatur werden rechtzeitig vorher noch gesondert darüber informiert. Aufgrund der großen Zahl an zu erzeugenden Zertifikaten kann es allerdings ab diesem Zeitpunkt einige Wochen dauern, bis alle bestellten qualifizierten Zertifikate erzeugt sind.
4. Wer bereits früher eine Signaturkarte zur Erzeugung von qualifizierten elektronischen Signaturen benötigt, kann auch eine sogenannte „Bundesrechtsanwaltskammer-Signaturkarte“ bestellen unter <https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/signaturkarte/signaturkarte-rechtsanwaelte>, die unverzüglich lieferbar ist. Bitte beachten Sie, dass diese Signaturkarte keinen Zugriff auf das beA ermöglicht. Für den Zugriff auf das beA ist daher eine zusätzliche beA-Karte notwendig.
5. Den Beginn der Auslieferung der beA-Karte Mitarbeiter, mit denen Mitarbeiter Zugriff auf das beA erhalten können, strebt die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer wie geplant noch im zweiten Quartal an. Vorbestellungen sind weiter über <https://bea.bnotk.de/bestellung/#/products> möglich.

